

paun bzw. den Landesherrn in Weimar (Hz. Wilhelm) schlug auch fehl. — Banér wolle mit der Beschuldigung des Hochverrats an Stalman und Kappaun nur ein abschreckendes Beispiel für deutsche Patrioten statuieren, welche deutsche Fürsten aufreizen wollen, so als ob die deutschen Stände und Patrioten nicht an dem gemeinsamen Krieg vor allem um ihrer eigenen Freiheit und Wohlfahrt willen teilnähmen, sondern vornehmlich der Krone Schweden verpflichtet wären und dieser Majestätsrecht im Römischen Reich zugestehen müßten. Das lasse sich aber nur aus dem angemäßigten Kriegerrecht Schwedens und unter Bruch der Versprechen Kg. Gustavs II. Adolf herleiten. Niemand habe sich daher an die Vorladung zu halten und sich dem angestregten Prozeß zu fügen, weil beides der Majestät, Freiheit und Wohlfahrt des Reichs, seiner Stände, Lande und Leute widerspreche. Stalman sei bereit, sich zugleich mit Banér einem unparteiischen Recht und Gericht zu stellen. Da werde seine Treue zu seinem Herrn und zum Reich an der Seite der mit dem schwedischen König Verbündeten offenbar. Dagegen erweise sich dann Banérs Bruch der königlichen Zusagen — auch in Stalmans Fall —, und es werde hinsichtlich des evangelischen wie auch des katholischen Reichsteils der von Banér begangene Hochverrat offenkundig. — Kappaun werde Stalmans Beschuldigung bestätigen. Kappaun habe persönlich von Banér nichts zu befürchten gehabt, wollte auch Schweden und Deutschland treu bleiben, aber die Ungerechtigkeiten hoher Schweden nicht hinnehmen und habe sich deshalb, auch zur Wahrung seines Gewissens und des öffentlichen wie privaten Interesses, an Hz. Wilhelm gewandt. — Die Verteidigung schließt mit einem Bibelspruch wider die Auslieferung eines Dieners, der sich von seinem ungerichten Herrn ab- (und Gott zu-)gewandt hat. Zwei Notare beurkunden, daß der Gefangene Stalman die vorliegende Apologie eigenhändig geschrieben habe.

Q NSTA Stade: Rep. 32 IIA Nr. 9, Bl. 33r-38r; eigenh.; in einem Konvolut des Titels „Acta betr. die Untersuchung gegen Johann Stalman und Jacob Cappaun, beide früher in Schwedischen Diensten stehend, hinsichtlich der ihnen schuldgegebenen Verrätherei. 1635“ (Bl. 24-53). Dazugehörige Dokumente finden sich schon auf Bl. 19r-23r.

Bericht von der ausgesprengten Conjunction wieder den FeldtMarschalln Joh. Baner.^{a1}

Von vnterschiedlichen Orthern wirdt geschrieben, an der ausgesprengten conjunction wieder den Schwedischen ReichsCantzler Hern Axell OxenStiern², vnd den FeldtMarschalln Joh. Baner, sei gar nichts, insonderheit so viel den ReichsCantzler antreffe, Baner aber belangendt, solle es diese beschaffenheit haben:

Als derselbe vnter Seiner, vnd des Residenten Alexander Eskens³ vnterschrift wieder den gewesenen Magdeburgischen vnd Halberstatischen Cantzler Johan Stallman vnd Jacob Kappaunen⁴, eine offene, endliche Citation⁵ auf 4 wochen Zeit von ihrem dato anzurechnen (nemlich vom 23. April. bis auf den 25. May.) unterm koniglichen Schwedischen Jnsigel hat ausgehen lassen, vnd sie beide darinnen genandt konigliche diener, Stallman auch einen gewesenen KriegsRath, vnd gesetzt, wie man zwar so viel original schreiben vnd bekantnisse in den handen hat, das man genuchsam befugt, sie alsofort in das laster der Verräther vnd verletzter Mayst. zuerkleren, zuverfolgen vnd zubeschaffen, gleichwoll entschlossen hat sie für gewissen (iedoch vngenanten) Deputirten in Magdeburg erscheinen, sich zuverantworten, vnd darauff bescheidts vnd rech-